

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 18- TLSD 3500-1/2014-1-1

Herr Graf

Frau Becker

Tel. +49 30 9020 4212

Andreas.Graf@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

12.01.2026

Rundschreiben IV Nr. 3/2026

Neue Steuerbefreiung § 3 Nummer 21 Einkommensteuergesetz bei Weiterbeschäftigung von Rentnern („Aktivrente“)

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) vom 22.12.2025

Inhalt: Informationen für den Personalservice

- Einführung eines neuen Steuerfreibetrags bei sozialversicherungspflichtigen Einnahmen aus nichtselbstständiger Beschäftigung i. H. v. 2.000 EUR monatlich nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Die Einnahmen bleiben grundsätzlich sozialversicherungspflichtig
- Besonderheiten beim Kreis der Begünstigten

Anlage: BGBl. I Nr. 361 vom 23. Dezember 2025

Allgemeines

Durch die steuerliche Freistellung von sozialversicherungspflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 2.000 Euro monatlich sollen Anreize zur Weiterbeschäftigung nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze geschaffen werden.

Höhe der Steuerbefreiung (§ 3 Nummer 21 Satz 1 bis 3 EStG)

Steuerfrei sind Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG bis zu einer Höhe von insgesamt 24 000 Euro im Jahr, soweit die Einnahmen für vom Steuerpflichtigen ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbrachte Leistungen zufließen und der Arbeitgeber für diese Leistungen Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 1d oder Absatz 3, § 172 Absatz 1 oder § 172a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat. Die Steuerfreiheit gilt nicht, wenn die Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen der § 3 Nummer 21 Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Steuerfreibetrag um ein Zwölftel.

Kreis der Begünstigten (§ 3 Nummer 21 Satz 1 EStG)

Begünstigt sind Personen, die Arbeitslohn für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze im Sinne der Vorschriften des SGB VI erhalten. Abgestellt wird für die Regelaltersgrenze auf § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 SGB VI, das heißt auch die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze bis zum Jahrgang 1964 im Jahr 2031 wurde entsprechend berücksichtigt.

Die steuerliche Begünstigung erfolgt unabhängig davon, ob bereits eine Altersrente bezogen wird oder der Rentenbezug gegebenenfalls aufgeschoben wurde.

Beamtete Beschäftigte, die nach Erreichen der Pensionsgrenze im Rahmen ihres (weiterbestehenden) Dienstverhältnisses nach beamtenrechtlichen Vorschriften weiterarbeiten, **gehören damit grundsätzlich nicht zum begünstigten Personenkreis** (vergleiche Bundestagsdrucksache 21/2673 Seite 14). Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung wären für Pensionärinnen und Pensionäre somit grundsätzlich nur im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gegeben.

Ebenso ausgeschlossen sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 Absatz 1 SGB IV, da diese bereits über verschiedene steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen gefördert werden, z. B. einheitliche Pauschsteuer von lediglich 2 % (§ 40a Absatz 2 EStG).

Sozialversicherungspflicht

§ 3 Nummer 21 EStG regelt nur die Steuerbefreiung. **Die nach § 3 Nummer 21 EStG steuerfreien Einnahmen sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig** (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung neuer Fassung). Für die Sozialversicherung gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze.

Bescheinigungspflicht und Lohnkonto (§ 3 Nummer 21 Satz 4 und 5 EStG)

Sofern der/die Beschäftigte den Freibetrag in einem Dienstverhältnis mit Steuerklasse VI geltend machen möchte, muss dem Arbeitgeber bestätigt werden, dass die Steuerbefreiung nach Satz 1 nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird (Satz 4). Der Arbeitgeber hat diese Bestätigung zum Lohnkonto zu nehmen (Satz 5).

Die Bescheinigungspflicht nach Satz 4 stellt sicher, dass der Freibetrag nicht auch in einem anderen Dienstverhältnis geltend gemacht wird.

Die verpflichtende Aufnahme dieser Bescheinigung in das Lohnkonto nach Satz 5 dient dem Arbeitgeber als Nachweis und schützt ihn vor Haftungsansprüchen.

Die nach § 3 Nummer 21 EStG steuerfreien Einnahmen werden in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EStG neuer Fassung).

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.